

(Ausschließlich Bearbeitung laufender Maßnahmen - keine Neuantragstellung.)

Soforthilfe-Zuschuss "Schule" (Mobile Endgeräte)

Überblick

Schulträger von Schulen im Freistaat Sachsen haben Zuweisungen nach der Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO) erhalten.

Die Beantragung der Zuweisung war nur für Schulträger möglich, die gemäß Liste des SMK zuweisungsberechtigt sind.

Die Antragstellung war ausschließlich elektronisch im registrierten Bereich des Förderportals der SAB (Stichwort: Digitalisierung) möglich. (Zur elektronischen Antragstellung, Verwendungsnachweisführung und Unterlageneinreichung sind ausschließlich die Ihnen bekannten bzw. die Ihnen auf schriftlichen Antrag hin zugesandten Zugangsdaten zu verwenden.)

Bis 30. April 2021 ist der Verwendungsnachweis über das Förderportal der SAB einzureichen.

Wer wird gefördert

- Öffentliche Schulträger gemäß Sächsischem Schulgesetz
- Träger genehmigter Ersatzschulen, die durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden
- Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen

Nicht gefördert werden:

- Träger von Ergänzungsschulen
- der Erwerb von internet-fähigen Mobiltelefonen und Ausgaben für die Wartung und den Betrieb

Was wird gefördert

- Erwerb mobiler Endgeräte einschließlich Ersteinrichtung und des zum Betrieb erforderlichen Zubehörs
- Ausstattung für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote. Dies umfasst technische Werkzeuge wie Aufnahmetechnik und Software sowie Ausgaben für notwendige Schulungen.

Die Schulträger sollen die mobilen Endgeräte über ihre Schulen leihweise Schülern zur Verfügung stellen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Dafür stellt das SMK einen Musterleihvertrag zwischen Schulträger und der Familie des Schülers/der Schülerin zur Verfügung.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Zuschussprogramme für die Finanzierung derselben Fördergegenstände ist unzulässig (Ausschluss von Kumulierung und Doppelförderung).

Voraussetzungen

Die zum Erhalt der Zuweisung berechtigten Schulträger werden zur Höhe des ihnen jeweils zustehenden Zuweisungsbetrages über eine Liste des SMK informiert. Dieser Betrag wird nach dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Schulträgers zur Gesamtschülerzahl des Freistaates Sachsen ermittelt. Berechnungsmaßstab ist die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2019/2020.

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Bewilligungsstelle für das Zuweisungsverfahren ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Die Antragstellung ist seit dem 19. August 2020 nicht mehr möglich.

Für die Einreichung des **Verwendungsnachweises** melden Sie sich bitte erneut im registrierten Bereich des [Förderportals](#) mit Ihrer Kundennummer und Ihrem Passwort an. Geben Sie danach die Antragsnummer ein, die Sie auf Ihrem Zuweisungsbescheid finden. Über den Button „Aufgaben“ finden Sie den Verwendungsnachweis. Bitte füllen Sie diesen vollständig aus und bestätigen die Erklärungen und senden Sie die Angaben ab. Ein Ausdrucken, Unterzeichnen und erneutes Hochladen ist nicht erforderlich.

Für Fragen oder Hilfestellungen bei der Registrierung im Förderportal steht Ihnen unsere Beratungs-Hotline unter der Telefonnummer 0351 4910-1100 gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zur Förderung und deren Abrechnung hilft Ihnen Frau Polzin unter der Telefonnummer 0351 4910-4845 gern weiter.

Frist/Dauer

Anträge konnten bis zum 18. August 2020 bei der SAB gestellt werden. Verwendungsnachweise können Sie bis zum 30. April 2021 einreichen.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

- [Mobile-Endgeräte-Förderverordnung](#)

Formulare/Downloads

[Liste des SMK der zuweisungsberechtigten Schulträger](#)

[Antrag auf Nutzung des Förderportals der SAB](#)

[Datenschutzhinweise für Kunden / Interessenten \(DSGVO\)](#)

[Musterleihvertrag zw. Schulträger und der Familie des Schülers/der Schülerin](#)

KONTAKT

Beratungs-Hotline
0351 4910-1100
Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

